

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 27 (1954)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziers-Gesellschaft

Ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Anlässlich der letzten Generalversammlung wurde zum neuen Präsidenten der OVOG Oberstlt. *W. Schenkel*, KK 6. Div., gewählt. Als Aktuar amtet weiterhin *Hptm. Guex Walter*, Kurfirstenstraße 16, Zürich 2.

Die Herbstversammlung wurde auf den 20. 11. 1954 angesetzt und findet im Gasthaus zur Sonne in Dielsdorf statt. Oberst Maurer, Bern, wird über ein interessantes Thema sprechen. Nach dem gemeinsamen Nachtessen ist ein Unterhaltungsabend vorgesehen.

Beförderungen

Mit Brevetdatum 29. August 1954 wurden die nachstehenden Oblt. Qm. zum Hauptmann-Qm. befördert: *Holzer Franz*, Basel; *Häfliger René*, Luzern. — Wir gratulieren! Red.

Abänderung des Verwaltungsreglements

Im Bundesblatt Nr 42/1954 ist die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee veröffentlicht worden.

Den Räten wird neben verschiedenen Aenderungen folgende neue Fassung des Artikels 38, Absatz 1, vorgeschlagen:

«Offizieren, höheren Unteroffizieren, Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion und Angehörigen des Frauenhilfsdienstes sind in der Regel einfache Zimmer mit Betten anzuweisen. Den gleichen Anspruch haben Unteroffiziere, welche die Fourierschule bestanden haben und den Fouriergrad abverdienen, sowie Unteroffiziere, welche Dienst als Feldweibel leisten.»

Anlässlich des Geburtstages unseres Herrn General, dessen Verdienste in der Presse eingehend gewürdigt worden sind, richtete die Redaktion an den Jubilaren ein Telegramm, in dem die Wünsche der Leser unserer Zeitschrift zum Ausdruck gebracht wurden.

